

**Mitarbeitendenvertretung****der Evangelischen Landeskirche  
in Baden**

NEWSLETTER

2021 - 03

11. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

bis einschließlich März 2020 wurde das GVBl (Gesetzes- und Verordnungsblatt) der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgedruckt mit der Dienstpost versandt. Dieser Service wurde ab April 2020 eingestellt. Seither müssen sich alle selbst um diese Informationen kümmern. Zu finden sind die GVBl unter:

[https://www.kirchenrecht-baden.de/list/kirchliches\\_amsblatt](https://www.kirchenrecht-baden.de/list/kirchliches_amsblatt)

Zwei interessante Kapitel des neuesten [GVBl \(2021/1 Teil I\)](#) werden hier besprochen.

Damit grüßt herzlich die MAV  
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

**Nr. 9 Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden)**

Von der Landessynode im Herbst 2020 beschlossen trat das MVG-Baden mit Wirkung ab 1. November 2020 an die Stelle des bisherigen Gesetzes. Neu ist, dass nun für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie ein eigenes badisches Kirchengesetz gilt – bisher wurde das EKD-Gesetz mit gewissen Änderungen zur Anwendung gebracht. Ebenso neu ist die konsequente Verwendung der gendergerechten Sprache unter Einbeziehung des „dritten Geschlechts“. Darum gibt es nun auch keine „Mitarbeitervertretungen“ mehr sondern **NEU**: „Mitarbeitendenvertretungen“. Zudem konnten einige Änderungen realisiert werden, welche sich aus der bisherigen Praxis in der Anwendung dieses Gesetzes ergaben. Zum Beispiel können künftig auch Mitarbeitende, welcher keiner Kirche angehörig sind, in die MAV gewählt werden. Entwickelt wurde der Gesetzesvorschlag für die Landessynode durch eine beim EOK eingerichtete Arbeitsgruppe, an welcher sowohl Mitarbeitende in ihrer Eigenschaft als Arbeitgebende als auch Mitarbeitende aus dem Gesamtausschuss und von der Kirchengewerkschaft mitgearbeitet hatten. Unter anderen war auch der Geschäftsführer der MAV der Evangelischen Landeskirche, Wolfgang Lenssen in dieser Arbeitsgruppe.

**Nr. 18 Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse** siehe hierzu: [Durchführungsbestimmungen](#)

Zum 1. Januar 2021 sind diese Durchführungsbestimmungen in Kraft getreten. Damit darf der gesamte dienstliche E-Mail-Verkehr nur noch durch die \*\*\*\*@kbz.ekiba.de - oder \*\*\*\*@ekiba.de - Adresse erfolgen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die MAV mit diesen Durchführungsbestimmungen einen Fall der Mitbestimmung ([§ 40 k\) Regelung der Ordnung in der Dienststelle \(Haus- und Betriebsordnungen\) und des Verhaltens der Mitarbeitenden im Dienst MVG-Baden](#)) ausgelöst sieht stellen sich der MAV hierzu einige Fragen:

- a) Wurden die von der MAV vertretenden Mitarbeitenden rechtzeitig über diese Änderung informiert?
- b) In welcher Weise wurden die von der MAV vertretenden Mitarbeitenden über diese Änderung informiert?
- c) Werden den die von der MAV vertretenden Mitarbeitenden zur Einhaltung der Regelungen der Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse geeignete Endgeräte zur Verfügung gestellt?
- d) Welche Verschlüsselungsprogramme werden den von der MAV vertretenden Mitarbeitenden für den Fall des [§ 2 Absatz 4 Durchführungsbestimmungen](#) zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt?
- e) Auf welchem Wege erhalten die von der MAV vertretenden Mitarbeitenden dieses Verschlüsselungsprogramm?
- f) Besteht alternativ dazu die Möglichkeit, den E-Mail-Verkehr mit der Endung @\*.ekiba.de auch ohne Anmeldung in das Intranet der EKIBA durchzuführen?
- g) Wurden die von der MAV vertretenden Mitarbeitenden über die unter f) aufgelegte Frage bzw. Möglichkeit informiert?
- h) In welcher Weise wurden die von der MAV vertretenden Mitarbeitenden über die unter f) aufgelegte Frage bzw. Möglichkeit informiert?
- i) Welche arbeitsrechtlichen Sanktionen sind bei Nichtbeachtung der Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse vorgesehen?

Diese Fragen hat die MAV dem EOK (Dienststellenleitung) gestellt. Die Antworten werden selbstverständlich in einem der folgenden NEWSLETTER bekannt gegeben.



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:  
<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)

[als PDF laden](#)

[als ODT laden](#)

